



Landeshauptstadt
Mainz

Handlungsstandards: Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz

Eine Fortschreibung des Arbeitspapiers:
Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz



Landeshauptstadt
Mainz

Handlungsstandards: Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz

Eine Fortschreibung des Arbeitspapiers: Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz

Stand: 19.11.2018

Handlungsstandards: Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Personenkreis	3
2.1 Überblick über die einschlägigen Gesetze.....	3
2.2 Vorgaben durch das Ausländerrecht	4
2.3 Flüchtlingsgruppen	5
3. Standards zur Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz	6
3.1 Standards von Gemeinschaftsunterkünften	6
3.1.1 Standards zur sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften.....	8
3.1.2 Standards zur Sicherheit in Gemeinschaftsunterkünften	9
3.2 Wohnungsmarkt	11
3.3 Übergang von der Gemeinschaftsunterkunft in eine private Wohnung	12
3.4 Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern	13
4. Ausblick.....	13

1. Einleitung

Bereits seit den 1980er Jahren kümmert sich die Stadt Mainz im Rahmen verschiedener Kriege, Krisen und Flüchtlingswellen um die Betreuung und Unterbringung schutzsuchender Menschen. Der letzte Höhepunkt wurde hierbei in den Jahren 2015 und 2016 erreicht. Seit dieser Zeit kamen über 4000 geflüchtete Personen in die Stadt und leben hier in privaten Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften. Viele Menschen aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung engagieren sich aktiv in der Flüchtlingsarbeit und sind sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst, Flüchtlingen ein sicheres Leben in Mainz zu ermöglichen und sie bei der Integration zu unterstützen. Um diesem Handeln einen Rahmen zu geben, hat der Stadtrat im Jahr 2017 das „Kommunale Integrationskonzept für (Neu-) Zugewanderte“ verabschiedet. Ziel des Konzeptes ist es, die integrativen Handlungsfelder auf kommunaler Ebene zu fördern und auszubauen, um die städtische Integrationsarbeit weiter voranzubringen. Es setzt dabei Schwerpunkte auf die Themenfelder Bildung, Ausbildung und berufliche Integration, Wohnen sowie zivilgesellschaftliches Engagement und Gesundheit.

Im Hinblick auf das Handlungsfeld Wohnen ist es der Stadt Mainz ein besonderes Anliegen, die bestehenden Standards aus dem „Arbeitspapier: Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz“, welches 1998 erarbeitet und zuletzt im Frühjahr 2015 fortgeschrieben wurde, den geänderten Bedingungen anzupassen und weiterzuentwickeln. Die vorliegenden Handlungsstandards setzen dabei den Rahmen für die Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften und ergänzen die bereits vorliegenden Konzepte und Empfehlungen in der Stadt Mainz. Konkret handelt es sich hierbei um das „Konzept – Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und Mädchen in Mainz“ und das „Schutzkonzept der Stadt Mainz für Flüchtlinge mit LSBTTI¹-Hintergrund“. Darüber hinaus finden das „Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz sowie die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ von UNICEF Berücksichtigung.

2. Personenkreis

Um auf die Handlungsstandards zur Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz näher eingehen zu können, gilt es zunächst die gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Personenkreis näher zu definieren.

2.1 Überblick über die einschlägigen Gesetze

Der Begriff der Flüchtlingseigenschaft wird in Anwendung des internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) definiert. Danach ist Flüchtling, wer sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatszu-

¹ LSBTTI steht als Abkürzung für Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell, Transgender und Intersexuell.

gehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder besitzen würde und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde zum 01.01.2005 mit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern) das Ausländerrecht grundlegend reformiert. Kernbestandteil der Reform war die Einführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), welches das bis dahin geltende Ausländergesetz ablöste. Während vorher vier verschiedene Aufenthaltsgenehmigungen unterschieden wurden, unterscheidet das AufenthG im Wesentlichen nur zwei Aufenthaltstitel: die Niederlassungserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis. Außerdem wurden Integrationskurse eingeführt, deren Besuch teilweise verpflichtend ist. Des Weiteren wurden die humanitären Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) um die Anerkennung geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung erweitert.

Die Durchführung von Asylverfahren bestimmt sich nach dem Asylgesetz (AsylG) als Ausfluss des in Art. 16a des Grundgesetzes verankerten Rechts auf Asyl.

Alle Asylverfahren beginnen mit der Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. dessen Außenstellen. Das BAMF prüft daraufhin, ob der Antragsteller Asylberechtigter im Sinne des (Art. 16a Abs. 1) Grundgesetzes ist („großes Asyl“) oder ob ihm die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des (§ 60 Abs. 1) Aufenthaltsgesetzes zuzuerkennen ist („kleines Asyl“).

Liegen weder Asylberechtigung noch Flüchtlingseigenschaft vor, wird im Weiteren das Vorliegen von Abschiebungsverboten geprüft. Wenn keine Verbote vorliegen, wird neben einem Ablehnungsbescheid zugleich eine Abschiebungsandrohung erlassen. Außerdem regelt das Asylgesetz, wann ein einmal abgelehnter Asylantrag wieder aufgenommen werden kann (= Folgeantrag) oder wann eine früher ausgesprochene Anerkennung zu widerrufen bzw. zurückzunehmen ist.

2.2 Vorgaben durch das Ausländerrecht

Gemäß § 53 Abs. 1 AsylG sollen Asylsuchende in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Dies gilt auch für abgelehnte Asylsuchende, die rechtlich zur Ausreise verpflichtet sind.

Nach § 53 Abs. 2 AsylG endet eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn Asylsuchende als Asylberechtigte anerkannt wurden, sofern sie eine anderweitige Unterkunft nachweisen und der öffentlichen Hand dadurch keine Mehrkosten entstehen. Das Gleiche gilt auch für Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

2.3 Flüchtlingsgruppen

Flüchtlinge, zu deren Aufnahme und Unterbringung die Kommunen nach dem Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz verpflichtet sind, gliedern sich derzeit in Asylbewerberinnen und Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge, Resettlementflüchtlinge, Kriegsflüchtlinge (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG), subsidiär geschützte Personen, inklusive ihrer Ehegatten und Kinder, auf. Sobald ein Flüchtling (z. B. durch Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aus humanitären Gründen etc.) einen Aufenthaltstitel erhält, ist dieser leistungsrechtlich mit einem deutschen Staatsbürger gleichgestellt und begründet grundsätzlich einen Anspruch nach dem SGB II bzw. dem SGB XII.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind Personen, die in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, um Asyl, das heißt um Aufnahme und Schutz vor politischer Verfolgung ersuchen und sich in einem laufenden Verfahren befinden oder Folgeantragsteller sind.

Abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Auch abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber halten sich aufgrund von Abschiebehemmnissen und langfristigen Rückführungsverfahren längere Zeit in Deutschland auf.

Kontingentflüchtlinge

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge, die aufgrund einer kontingentierten Aufnahmezusage der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden.

Resettlementflüchtlinge

Resettlementflüchtlinge sind eine Untergruppe der Kontingentflüchtlinge, die aufgrund einer Anordnung des Bundesministeriums des Inneren (BMI) in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden. Im Rahmen des deutschen Resettlement-Programms wird seit 2012 jährlich ein Kontingent besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge, die sich in Erstaufnahmestaaten aufhalten und dort weder eine positive Zukunftsperspektive noch eine Rückkehrperspektive haben, dauerhaft in Deutschland aufgenommen. Laut BAMF soll das deutsche Resettlement-Programm nunmehr unbefristet fortgeführt werden. Ab 2015 werden jährlich 500 Aufnahmeplätze bereitgestellt.

Kriegsflüchtlinge

Bei Kriegsflüchtlingen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG handelt es sich um Ausländer, die wegen Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

Subsidiär geschützte Personen

Ein Ausländer ist nach § 1 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Es gelten im Vergleich zu anderen Asylbewerberinnen und Asylbewerber gewisse Einschränkungen, wie z. B. beim Familiennachzug.

3. Standards zur Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen in Mainz

Die Verteilung von Flüchtlingen auf die einzelnen Kommunen erfolgt in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des Landesaufnahmegesetzes. In welcher Weise die Unterbringung der Flüchtlinge jeweils erfolgt, wird von Kommune zu Kommune unterschiedlich, entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und kommunalen Regelungen gehandhabt. Das Ausländerrecht gibt dabei die Rahmenbedingungen vor.

Für die Stadt Mainz spielen bei der Unterbringung von Flüchtlingen Gemeinschaftsunterkünfte eine zentrale Rolle. Grund dafür ist der angespannte Wohnungsmarkt, der nicht über die notwendige Anzahl an privaten Wohnungen verfügt, um dem hohen Bedarf gerecht zu werden. Die für die Entwicklung von Gemeinschaftsunterkünften notwendigen Standards sind daher von besonderer Relevanz.

3.1 Standards von Gemeinschaftsunterkünften

Da in Rheinland-Pfalz keine einheitlichen Regelungen für die Unterbringung von Flüchtlingen existieren, hat die Stadt Mainz eigene Handlungsstandards entwickelt. Oberstes Ziel ist es ihr dabei, die Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen so zu gestalten, dass ein gutes, verträgliches Miteinander sowohl in den Unterkünften als auch im Umfeld der Unterkünfte möglich ist und bereits mit dem Ankommen der Menschen in Mainz Integrationseffekte gefördert und unterstützt werden. Insbesondere für neu ankommende Flüchtlinge hält die Stadt Mainz die anfängliche Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für sinnvoll, da auf diesem Wege ein unmittelbarer Kontakt zu den Betreuungsorganisationen, den relevanten Behörden sowie in der Flüchtlingsarbeit tätigen Trägern, Vereinen, Initiativen und Ehrenamtlichen sichergestellt werden kann. Ab Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sollen sie jedoch eine eigene Wohnung anmieten, hierfür erhalten sie von der Stadt Mainz Unterstützung. Ausgeschlossen von der Wohnungsanmietung sind Fälle nach § 1 a AsylbLG und abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Schwerkranken Personen wird allerdings die Anmietung einer Wohnung durch die Stadt Mainz gestattet, wenn ein weiterer Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht zu vertreten ist und dies vom Gesundheitsamt bestätigt wird.

Die im Folgenden aufgeführten Standards gelten sowohl für Festbauten als auch Bauten nach Modulbauweise. Die Wohnfläche in diesen Unterkünften soll so bemessen sein, dass jeder Person im Durchschnitt eine Fläche von mindestens 10 m² (inklusive Allgemeinflächen) zur Verfügung steht. Diese Festlegung dient als Orientierungshilfe für die Belegung und Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften, wie auch die Erfahrungswerte der Stadtverwaltung, dass kleinere Einrichtungen problem- und konfliktfreier betrieben werden können. Dies ist mitunter damit verbunden, dass sich die Bewohnerinnen und

Bewohner in kleineren Gemeinschaftsunterkünften besser kennen lernen und daher auch mehr Rücksicht aufeinander nehmen. Auch Ordnung und Sauberkeit in den Unterkünften werden dadurch positiv beeinflusst. Bei gegebenen infrastrukturellen Rahmenbedingungen und dringendem Handlungsbedarf können jedoch auch größere Gemeinschaftsunterkünfte errichtet werden.

Ein ausgewogenes Verhältnis von Angehörigen verschiedener Nationen und eine Mischung von unterschiedlichen Familienkonstellationen (Einzelpersonen, Familien, Ehepaare) hat sich bislang als vorteilhaft für die Hausgemeinschaft erwiesen und soll fortgeführt werden. Bei der Zuteilung der Plätze für Flüchtlinge in Unterkünften werden Herkunft, Sprache, Kultur, Religion, Familienstand, Geschlecht und Alter der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt. Angehörige einer bestimmten Nationalität sollen möglichst nicht isoliert sein und keine nationale Gruppe soll übermäßig dominieren.

Alle Zimmer bzw. Wohneinheiten sind mit dem notwendigen Hausrat auszustatten. Jede Gemeinschaftsunterkunft verfügt über eine Waschküche mit Waschmaschinen und Wäschetrocknern, Küche mit Herdplatten und Backofen zur Zubereitung eigener Speisen, soweit die baulichen Voraussetzungen (z. B. Starkstrom) vorliegen, und nach Geschlechtern getrennte Sanitärbereiche mit Waschbecken, abschließbaren Duschen und WCs.

Die gemeinschaftlichen Sanitärräume in den Unterkünften werden, ergänzend zu den täglichen Reinigungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner, jeden Wochentag von einer Reinigungsfirma desinfektionsgereinigt.

In jeder Unterkunft gibt es mindestens einen Gemeinschaftsraum, der für Hausaufgaben- und Kinderbetreuung oder ähnliche Bedarfe genutzt werden kann. Im Außenbereich werden – je nach räumlicher Situation und sofern möglich – Spiel- und Aufenthaltsbereiche geschaffen.

Die Unterkünfte verfügen über ein Büro, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsorganisation ihre Arbeitsplätze einrichten.

Jede neu eingerichtete Unterkunft bietet den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit, sofern technisch umsetzbar, auf das Internet zuzugreifen, da dies sowohl förderlich bei der Integration, beim Lernen, der Job- und Wohnungssuche ist, als auch den Kontakt zu der eigenen Familie ermöglicht.

Für den Fall, dass die Flüchtlingszahlen wieder sprunghaft ansteigen sollten und keine Back-up-Kapazitäten mehr zur Unterbringung zur Verfügung stehen, sind unter Berücksichtigung der Faktoren Verfügbarkeit, Kosten und soziale Belastung die folgenden Optionen zur Unterbringung von Flüchtlingen möglich:

- Überbelegung bestehender Unterkünfte einschließlich der Belegung von Gemeinschaftsräumen
- Anmietung von Beherbergungsbetrieben
- Aufstellung von Containerprovisorien

Sollten ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten aufgrund der besonderen Umstände nicht in den erstgenannten Formen möglich sein, sind andere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Diese können beispielsweise sein: leerstehende Häuser, Turnhallenbelegung oder Zelte. Eine endgültige Entscheidung wird in Abstimmung zwischen dem De-

zernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit und dem Amt für soziale Leistungen getroffen.

3.1.1 Standards zur sozialen Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften

Auf eine soziale Beratung und Betreuung der in den Gemeinschaftsunterkünften unterbrachten Flüchtlinge wird in der Stadt Mainz großen Wert gelegt, weshalb dieses Angebot auch in allen städtischen Gemeinschaftsunterkünften verortet ist. Die Aufgaben der sozialen Beratung und Betreuung liegen insbesondere in Hilfestellungen mit der Bewältigung täglicher Probleme im inner- und außerfamiliären Zusammenleben sowie den fluchtbedingten Problemstellungen. Die Grenzen der Beratung und Betreuung liegen da, wo der Einsatz fachärztlicher Hilfe notwendig ist.

Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:100. Die Betreuung wird durch Betreuungsorganisationen übernommen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich auf Personal mit einer pädagogischen oder vergleichbaren Ausbildung zurückgreifen.

Ehrenamtliches Engagement unterstützt diese Arbeit sinnvoll und gewinnbringend. Es wird daher von der Stadt Mainz als wichtige und notwendige Ergänzung für die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsorganisationen und der Stadtverwaltung gesehen. Bei der erfolgreichen Integration von Flüchtlingen spielen Ehrenamtliche als auch die in diesem Bereich tätigen Vereine, Organisationen und Institutionen eine unverzichtbare Rolle, da sie nicht nur die betroffenen Personen im Alltag unterstützen, sondern im erheblichen Maße für ihre Akzeptanz in der Mainzer Stadtbevölkerung sorgen. Daher ist Engagement von Ehrenamtlichen ausgesprochen willkommen und gewünscht. Um dies besser zu unterstützen, wurde Anfang 2016 das Aufgabenspektrum der Flüchtlingskoordination der Stadt Mainz erweitert. Sie kümmert sich seitdem verstärkt um die Belange der Ehrenamtlichen, dient ihnen als zentraler Ansprechpartner, bietet Fortbildungen und Vernetzungstreffen an und fördert sie ideell wie auch finanziell.

In den Gemeinschaftsunterkünften wird die ehrenamtliche Arbeit durch die Betreuungsorganisationen vor Ort koordiniert, sofern diese stattfindet. Das Ehrenamtsbüro MEM (Mein Engagement in Mainz) ist bei der Vermittlung von Ehrenamtlichen behilflich.

Einen guten Überblick über die konkrete Tätigkeit der Betreuungsorganisationen bietet der Betreuungsauftrag. Er enthält Aufgaben der sozialen Beratung und Betreuung sowie organisatorische Aufgaben. Da diese breit gefächert sind, soll die folgende Auflistung einen Überblick bieten:

- Organisation des Zusammenlebens in der Unterkunft, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der von der Stadt Mainz erstellten Hausordnung
- Hilfe bei Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt
- Hilfe bei Behördenangelegenheiten, insbesondere bei Anträgen, Formularen, Bescheinigungen und Schriftwechsel
- Vereinbarung von Terminen (z. B. Arzt)
- Information über interne und externe Veranstaltungen

- Organisation interner und externer Aktivitäten und Freizeitangebote
- Unterrichtung über die rechtlichen Folgen einer Ablehnung oder Anerkennung des Asylantrages
- Erläuterungen und Hinweise zu den in der Bundesrepublik als strafbar angesehenen Handlungen (Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz, etc.)
- Beratung und Unterstützung von weiter- und rückwanderungswilligen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
- Austausch von Informationen mit dem Amt für soziale Leistungen, wenn leistungsrelevante Sachverhalte (z. B. Arbeitsaufnahme, Kfz-Besitz usw.) bekannt werden
- Schulanmeldungen bzw. -abmeldungen
- Kindergartenplatzbeschaffung und Anmeldung
- Vermittlung von Patenschaften
- Freizeitbetreuung (Spiele, Ausflüge, etc.)
- Bewältigung von Problemen bei der Ernährung und Pflege von Säuglingen und Kleinkindern
- Überwachung des Zustandes der Einrichtungsgegenstände
- Führung einer Belegungsliste
- Überwachung der Anwesenheit der Bewohnerinnen und Bewohner
- Einteilung von geeigneten Personen zur gemeinnützigen Arbeit (z. B. Reinigung, Nachtwache) und monatliche Vorlage der Stundennachweise sowie Kontrolle der Arbeiten
- Organisation ehrenamtlicher Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem Ehrenamtbüro MEM sowie der Flüchtlingskoordination der Stadt Mainz unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben

Die aufgeführten Aufgabenbereiche beziehen sich nicht ausschließlich auf Menschen, die während ihres Asylverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Teil der Betreuungsarbeit ist auch die soziale Nachbetreuung, wenn Flüchtlinge aus einer Unterkunft in eine eigene Wohnung gezogen sind. Sie findet grundsätzlich nicht durch aufsuchende Sozialarbeit statt. Bei entsprechendem Bedarf erfolgt die Beratung und Sozialarbeit im Rahmen der Nachbetreuung in der (ehemaligen) Unterkunft.

3.1.2 Standards zur Sicherheit in Gemeinschaftsunterkünften

Da es sich bei Flüchtlingen in der Regel um Personen handelt, die in ihrer Vergangenheit, im Rahmen ihrer Flucht und auch nach ihrer Ankunft in Europa Erfahrung mit psychischer und physischer Gewalt gemacht haben, ist die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften für die Stadt Mainz besonders wichtig. Die Gewährleistung einer größtmöglichen Privatsphäre ist dabei ein wesentlicher Anspruch. Daher ist insbesondere hinsichtlich des medialen Interesses an der Unterbringungs- und Lebensweise der Flüchtlinge darauf zu achten, dass dieser besondere Schutzraumcharakter stets gewahrt wird. Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist zwischen der Verantwortung für die Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften und dem öffentlichen Interesse an Informationen abzuwägen. Aufgrund dessen findet bei presse- und

öffentlichkeitswirksamen Anfragen im Vorfeld eine Abstimmung zwischen der Pressestelle und dem Amt für soziale Leistungen statt, in der eine individuelle Entscheidung getroffen wird, um das Wohl und die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zu beeinträchtigen. Veranstaltungen Dritter (z. B. Kirchengemeinden oder anderer religiöser Gruppierungen, Initiativen, politischer Parteien etc.) sollen außerdem grundsätzlich außerhalb der Unterkünfte stattfinden. Der besondere Schutzraumcharakter der Unterkunft ist auch im Rahmen der Tätigkeit von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie Institutionen zu berücksichtigen.

Sofern die Maximalbelegung einer Unterkunft die Zahl 300 überschreitet oder besondere Umstände oder die Lage es erforderlich machen, setzt die Stadt Mainz einen Objektschutz ein. Er ist immer dann anwesend, wenn keine Betreuung vor Ort ist. Der Objektschutz wird im Rahmen einer Ausschreibung für einen befristeten Zeitraum beschäftigt und hat die folgenden Aufgaben:

- Stündliche Begehung der jeweiligen Unterkunft:
 - Kontrolle des gesamten Außengeländes
 - Begehung aller Gebäude inkl. aller Etagen
 - Öffnen und Schließen der Waschmaschinenräume zu den vorgegebenen Zeiten
 - Kontrolle der Einhaltung der Hausordnung
 - Verweis von Fremdpersonen (nach 22:00 Uhr) aus den Gebäuden bzw. von dem Gelände
 - Kontrolle des Geländes auf abgestellte „Fremdfahrzeuge“, einschließlich Kennzeichenerfassung, sofern mangels Feststellungsmöglichkeit kein Verweis des Fahrzeugführers vom Gelände möglich ist (nach 22:00 Uhr)
 - Deeskalierendes Einschreiten bei Auseinandersetzungen zwischen Bewohnern und ggf. Hinzuziehung behördlicher Sicherheitskräfte (Polizei) bei erfolglosem Schlichtungsversuch
 - Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie Verständigung von Rettungskräften soweit erforderlich
 - Feststellen von ungewöhnlichen bzw. verdächtigen Vorgängen, Vorkommnisse, Vorfälle und beweiskräftige Dokumentation dieser in einem Wachbuch (manuell/elektronisch), Erfassung aller Rundgänge im Wachbuch
 - ¼ jährliche Übermittlung der Wachbucheinträge an den Auftraggeber
 - Umgehende (spätestens am folgenden Tag) Mitteilung schwerwiegender Vorfälle (Streitigkeiten, Sachbeschädigungen etc.) an den Auftraggeber, möglichst unter Benennung des/der Verursacher

In kleineren Einrichtungen wird eine Nachtwache im Rahmen von gemeinnütziger Arbeit im Sinne des § 5 AsylbLG organisiert. Diese erfolgt täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Tages. Die Einteilung und Sicherstellung der Nachtwache erfolgt durch die Betreuungsorganisation und die Ausführung im Rahmen gemeinnütziger

Arbeit durch Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte. Die Tätigkeit wird als Arbeitsgelegenheit gemäß § 5 AsylbLG vergütet.

Beim Schutz vulnerabler Gruppen sieht sich die Stadt Mainz in einer besonderen Fürsorgepflicht, da bei dieser Personengruppe in der Regel ein erhöhter Betreuungsbedarf und eine besondere Verletzlichkeit besteht. Bei ihrer Unterbringung und Betreuung ist daher eine außerordentliche Sorgfalt geboten. Zu der Gruppe besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge gehören (Richtlinie 2013/33/EU):

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Menschen mit Behinderung
- ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer von Menschenhandel
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Konkrete Maßnahmen und Vorgehensweisen werden in separaten Schutzkonzepten beschrieben, welche die Stadt Mainz gemeinsam mit in dem Bereich relevanten lokalen Akteuren entwickelt und mit den städtischen Gremien abgestimmt hat. Das „Konzept – Gewaltschutz für geflüchtete Frauen und Mädchen in Mainz“ und das „Schutzkonzept der Stadt Mainz für Flüchtlinge mit LSBTTI-Hintergrund“ befinden sich seitdem in der Umsetzung und stehen online auf der Internetseite der Stadt Mainz zur Verfügung.

Über die Erstellung und Umsetzung spezieller Schutzkonzepte hinaus, wurde auf Initiative des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) im besonderen Maße auf die Situation der von sexualisierter Gewalt bedrohten und betroffenen Frauen und deren Kindern reagiert, indem eine separate Unterkunft für diese Personengruppe eingerichtet wurde. Der genaue Standort wird allerdings aufgrund des besonderen Schutzraumcharakters der Einrichtung nicht öffentlich bekannt gegeben.

3.2 Wohnungsmarkt

Unabhängig von der Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, ist die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen in eigenen Wohnungen für die Stadt Mainz ein wichtiges Ziel der Integration. Sie unterstützt diese Menschen daher auf dem Wohnungsmarkt und beim Umzug. Wichtig dabei ist allerdings, die Förderung der Eigenverantwortung der Wohnungssuchenden in den Vordergrund zu stellen und entsprechende Hilfe bei der Wohnungssuche anzubieten. Die Verwaltung fördert über beauftragte Betreuungsorganisationen sowie der städtischen Wohnungsbörse in diesem Zusammenhang die Eigenini-

tiative von Flüchtlingen. Sie begrüßt darüber hinaus die Unterstützung der Flüchtlinge durch Ehrenamtliche bei der Wohnungssuche.

Für die Anmietung von Wohnungen durch Flüchtlinge gelten dieselben Rahmenbedingungen wie für Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, d.h. die Kosten der Unterkunft müssen nach den allgemeinen Festlegungen angemessen sein. Ein Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein besteht jedoch erst ab Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr. Erst damit steht diesem Personenkreis öffentlich geförderter Wohnraum zur Verfügung.

Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes in Mainz stehen Flüchtlinge bei der Suche nach günstigem Wohnraum in Konkurrenz zu Menschen mit geringem Einkommen. Um erhöhte Unterstützungsbedarfe auszugleichen, sind das Aufgabenspektrum sowie die personellen Ressourcen der städtischen Wohnungsbörse seit Herbst 2016 erweitert worden. Von dort erhalten Flüchtlinge bei der Wohnungssuche Unterstützung.

Auch wenn das Ziel verfolgt wird, die Aufenthaltsdauer in Gemeinschaftsunterkünften zu begrenzen und die Stadt Mainz um eine dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen bemüht ist, bleibt sie, aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes, auf Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen angewiesen.

3.3 Übergang von der Gemeinschaftsunterkunft in eine private Wohnung

Für den Fall, dass Flüchtlinge eine eigene Wohnung gefunden haben, hat die Stadt Mainz großes Interesse an einem guten Übergang. Grundsätzlich sind dafür die Betreuungsorganisationen zuständig. Dies schließt auch eine Nachbetreuung mit ein. Um diesen Übergang zu optimieren, arbeiten die Betreuungsorganisationen mit den verschiedenen ehrenamtlichen Paten-, Lotsen- und Mentorenorganisationen zusammen. Diese können den Flüchtlingen dabei helfen, sich am neuen Wohnort zurechtzufinden und sie dabei unterstützen sich im neuen Sozialraum zu vernetzen (z. B. durch lokale Beratungs- und Unterstützungsangebote, Vereine und die Nachbarschaft).

Im Rahmen des Ehrenamtsbündnisses für Flüchtlingsarbeit „Miteinander für Integration in Mainz“ haben sich Mitglieder der ehrenamtlichen Vereine und Initiativen sowie der Betreuungsorganisationen und der Stadtverwaltung zusammengeschlossen, um neue Ehrenamtliche für diese Aufgabe zu finden und gemeinsame Standards zu entwickeln, die den Übergang von Flüchtlingen von Gemeinschaftsunterkünften in private Wohnungen positiv unterstützen. Die Kontaktaufnahme der Paten, Lotsen und Mentoren erfolgt demnach in der Regel bereits in der Gemeinschaftsunterkunft. Sobald der zuständigen Betreuungsorganisation bekannt wird, dass Bewohnerinnen und Bewohner aus ihrer Gemeinschaftsunterkunft in einen Mainzer Stadtteil ziehen, sprechen sie diese aktiv an und erfragen, ob der Bedarf nach einem ehrenamtlichen Paten, Lotsen oder Mentoren besteht. Sollte die Person dies bejahen, nimmt die Betreuungsorganisation Kontakt zu einer der in diesem Stadtteil aktiven Organisation auf und vereinbart einen gemeinsamen Termin in der Gemeinschaftsunterkunft. Dieser Termin dient nach gegenseitigem Einvernehmen dem Kennenlernen und der Weitergabe von Kontaktdaten und weiteren Informationen, da dies aus datenschutzrechtlichen Gründen vorher nicht möglich ist. Auf

diesem Wege kann ein guter Übergang von der Gemeinschaftsunterkunft in die Wohnung sichergestellt werden. Der Nachbetreuungsauftrag der Betreuungsorganisation bleibt davon unberührt, wird aber durch dieses Vorgehen sinnvoll begleitet.

3.4 Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern

Sonderformen des Wohnens ergeben sich für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA). Das Team umA, welches der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst und besondere soziale Dienste des Amtes für Jugend und Familie zugeordnet ist, kümmert sich auf Grundlage des SGB VIII (§§ 42 ff), um die Unterbringung, Versorgung und Betreuung aller in Mainz ankommenden und zugewiesenen umA, die einen Antrag auf Asyl stellen wollen oder auf anderer Grundlage einen Aufenthaltstitel in Deutschland erwerben möchten.

Die Unterbringung der umA erfolgt dezentral, überwiegend in engmaschig betreuten Jugendwohngemeinschaften von freien Trägern der Jugendhilfe.

4. Ausblick

Eine gute Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen ist der Stadt Mainz ein wichtiges Anliegen und stellt sie vor große Herausforderungen, die sie nur dank der guten Zusammenarbeit mit den verschiedenen, in dem Bereich tätigen Trägern, Organisationen, Vereinen, Initiativen und Ehrenamtlichen sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern bewältigen kann. Diese Handlungsstandards sollen dazu beitragen, diese Strukturen in Mainz zu bewahren und den Menschen, die hier Zuflucht suchen, ein sicheres und integrationsförderliches Umfeld zu bieten. Mit den Handlungsstandards regelt die Stadt Mainz die Rahmenbedingungen für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen. Durch eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung soll sichergestellt werden, dass auch in Zukunft gute Bedingungen für Flüchtlinge in Mainz geschaffen werden. Die Flüchtlingskoordination nimmt hierbei eine zentrale Rolle ein, da sie ein Netzwerk ehrenamtlicher und hauptamtlicher Strukturen garantiert, die eine soziale Unterstützung der in Mainz lebenden Flüchtlinge ermöglichen. Weiterhin unterstützt sie diese Strukturen sowohl finanziell als auch bei der Akquise von Fördermitteln. Die Flüchtlingskoordination konzeptioniert und koordiniert zudem in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren und städtischen Stellen, wie z. B. der Koordinierungsstelle der Bildungsangebote für Neuzugewanderte, Maßnahmen, welche die Integration von Flüchtlingen in Mainz sinnvoll unterstützen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen steht die Flüchtlingskoordination im engen Austausch mit den jeweiligen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, beantragt die für die Durchführung notwendigen Fördermittel und fördert die Vernetzung aller relevanten Akteure. Darüber hinaus steht sie allen interessierten Mainzerinnen und Mainzern als zentrale Ansprechpartnerin zur Verfügung. All diese Tätigkeiten tragen dazu bei, dass gute Bedingungen geschaffen werden, in der eine erfolgreiche Integration von Flüchtlingen in der Stadt Mainz stattfinden kann.



Landeshauptstadt
Mainz

Impressum

Landeshauptstadt Mainz

Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit

Bildnachweis: Landeshauptstadt Mainz/Kristina Schäfer

Stand: 19.11.2018